

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen (z.B. befriedete Flächen)

(3) Verpachtet ist somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa
davon sind im Zeitpunkt der Verpachtung bejagbare Fläche

ha
ha

Diese Fläche gliedert sich in

ha	Waldfläche.	ha	Feldfläche.	ha	Gewässerfläche.
----	-------------	----	-------------	----	-----------------

Gemäß §11 Abs. 3 BJagdG entfallen davon anteilig auf

1.	Familienname, Vorname, Anschrift	ha	<input type="checkbox"/> als Pächterin/Pächter
2.	Familienname, Vorname, Anschrift	ha	<input type="checkbox"/> als Unterpächter/ Unterpächterin
3.	Familienname, Vorname, Anschrift	ha	<input type="checkbox"/> als Mitpächter/ Mitpächterin
4.	Familienname, Vorname, Anschrift	ha	<input type="checkbox"/> als Inhaberin/Inhaber einer entgeltlichen oder ständigen Jagderlaubnis

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ist folgenden Beschränkungen unterworfen

§3 Abrundung

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung treten folgende Flächen Datum: _____
ab nebenstehenden Termin zum Jagdbezirk hinzu

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehungen scheiden folgende Flächen Datum: _____
ab nebenstehenden Termin aus dem Jagdbezirk aus

(3) Die Pacht erhöht ermäßigt sich dementsprechend.

Das der Pächterin/dem Pächter in §1 gewährte Kündigungsrecht steht ihr/ihm in diesem Falle nicht zu.

§4 Pachtdauer

(1) Die Pachtzeit läuft vom (Datum) _____ bis (Datum) _____
Sie wird festgesetzt auf _____ Jahre.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§5 Pacht

(1) Die Pacht wird festgesetzt auf _____ EUR jährlich
(in Worten) _____

Sie ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres, erstmals spätestens zwei Wochen nach bestandskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens von der Pächterin/vom Pächter/von den Pächterinnen/Pächtern.

porto- und kostenfrei zu entrichten an

Bankverbindung

- (2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind. Bei Überschreitungen des Fälligkeitstages gelten Verzugszinsen in Höhe der jährlich 3 v.H. über dem bei Eintritt des Verzugs geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird davon nicht berührt.
- (3) Ist die Pachtzeit nicht auf voll Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit die Pacht auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§6 Jagderlaubnisscheine, Unter- und Weiterverpachtung

- (1) Die Erteilung von (entgeltlichen und unentgeltlichen) Jagderlaubnisscheinen ist nur mit Zustimmung der Verpächterin/ des Verpächters zulässig. Die Pächterin/Der Pächter darf höchstens _____ (Anzahl) unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen bestätigten Jagdaufseher erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit. Die Jagderlaubnisse sind nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit §12 des Bundesjagdgesetzes von der Jagdpächterin/vom Jagdpächter der unteren Jagdaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Die Ausgabe der Jagderlaubnisscheine erfolgt vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung der unteren Jagdbehörde. Sie erlöschen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern und – in verpachteten Jagdbezirken – von der Verpächterin/vom Verpächter zu unterzeichnen.
- (3) Die Unterverpachtung ist ausgeschlossen.
 Nur mit Zustimmung der Verpächterin/des Verpächters und vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung durch die untere Jagdbehörde zulässig.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in den Absätzen 1 bis 3 berechtigen die Verpächterin/Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§7 Freilaufende Hunde

Die Verpächterin/Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihr/ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, dass Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk frei laufen lassen.

§8 Wildschadenersatz

- Die Pächterin/Der Pächter ist zum Wildschadenersatz
- nicht verpflichtet.
 - in dem nach dem Bundesjagdgesetz und den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu bestimmten Umfang verpflichtet.
 - entsprechend der im §9 getroffenen Vereinbarungen verpflichtet.

§9 Zusätzliche Vereinbarungen

--

§10 Kündigung

- (1) Die Verpächterin/Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündige, wenn

- a) die Pächterin/der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§292, 293 des Strafgesetzbuches oder gemäß §38 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes rechtskräftig verurteilt ist.
 - b) die Pächterin/der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt.
 - c) die Pächterin/der Pächter mit der Bezahlung der Pacht nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Die Verpächterin/Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die Pächterin/der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück einschließlich der getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse länger als drei Monate im Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung aufgrund von Absatz 1 oder Absatz 2 hat die Pächterin/der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Absatzes 1 gilt außerdem für die Verpflichtung der Pächterin/des Pächters zur Weiterzahlung der Pacht §13 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.
- (4) Im Falle der Insolvenz finden die §§108 bis 109 der Insolvenzverordnung entsprechend Anwendung.

§11 Ausscheiden einer Mitpächterin/eines Mitpächters

- (1) Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einer Pächterin/einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann die Verpächterin/der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Verpflichtung der ausgeschiedenen Mitpächterin/des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Die Verpächterin/Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu der ausgeschiedenen Mitpächterin/dem ausgeschiedenen Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.
- (2) Macht die Verpächterin/der Verpächter von dem ihr/ihm nach Absatz 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Mitpächterin/des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten
- (3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil der ausgeschiedenen Mitpächter/des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Fall kann die Verpächterin/der Verpächter den Anteil der ausgeschiedenen Mitpächterin/des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§12 Salvatorische Klausel/Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen ihrem Sinn entsprechend durch rechtswirksame zu ersetzen.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der Verpächterin/des Verpächters	Unterschrift der Pächterin/des Pächters
	Unterschrift der Pächterin/des Pächters
	Unterschrift der Pächterin/des Pächters

Anzeige des Vertrages

Vorstehender Vertrag ist gemäß §12 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.

Beanstandung

- werden nicht erhoben. werden laut Anlage erhoben. Bitte beachten Sie Hinweise in der Anlage

Ort, Datum	Im Auftrag
------------	------------